

Hygieneplan Helmholtz-Gymnasium (gekürzte Fassung)

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Aktualisierung aus gegeben Anlass (Corona-Virus)

Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebes hat die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und aller in Schule Beschäftigten oberste Priorität.

Es sind daher notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit aller zu schützen.

Insbesondere durch die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m, Hände waschen und hygienisches Niesen und Husten in die Armbeuge kann das Risiko für eine Ansteckung mit Infektionskrankheiten reduziert werden.

Für unsere Gesundheit verzichtet die Schulgemeinschaft auf Händeschütteln und Umarmungen und schenkt zur Begrüßung lieber ein freundliches Lächeln.

Personen, die Symptome einer Atemwegs-Infektion aufweisen, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Der Mensabetrieb und Kioskverkauf wird vorübergehend eingestellt.

Das Tragen von Mund-Nase-Atemschutzmasken ist im Schulgebäude (auch im Unterricht) und auf dem gesamten Schulgelände (vorerst bis zum 31.08.2020) Pflicht.

Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden (zweimal „Happy birthday“ summen).



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. In öffentlichen Toiletten eignen sich hierfür am besten Einmalhandtücher.

Hygiene in Klassenräumen und Fluren

Lufthygiene

Mehrmals täglich, z.B. alle Stunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Reinigung der Flächen / Fußböden

Tische, Fußböden (auch in Fluren) und sonstige oft benutzte Gegenstände sind entsprechend dem Reinigungsplan des Schulträgers zu reinigen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen.

Besonderer Infektionsschutz während der Corona-Pandemie

Jeder Klassenraum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, ist das Führen einer Anwesenheitsliste incl. festem Sitzplan für jede Klasse/jeden Kurs notwendig.

Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung, nach den Pausen, nach dem Naseputzen sowie bei Bedarf erfolgen. Die SuS sind zum regelmäßigen Händewaschen anzuhalten.

Der Raum ist durch Stoßlüftungen nach jeder Zeitstunde zu lüften. Die Handwaschbecken sind täglich zu reinigen. Die Mülleimer sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.

Hygiene in der Schulmensa

Momentan findet in unserer Mensa die Essensausgabe zeitversetzt nur für die Jahrgänge 5 (13:05 – 13:30 Uhr), 6 (13:35 – 14:00 Uhr) und 7 (13:35 -14:00 Uhr, räumlich getrennt von Jg.6) statt. Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen bei der Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten wird somit vermieden.

Vor Betreten der Mensa desinfizieren alle Ihre Hände. Hierfür stehen vor und in der Mensa Desinfektionsspender bereit. In dem gesamten Mensabereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.

Zwischen der Nutzung der Mensa durch die einzelnen Jahrgänge werden die Tische durch den Caterer gereinigt.

Es gibt einen unterschiedlichen Ein- und Ausgang, um die Mensa zu betreten bzw. zu verlassen.

Zur Orientierung hängt vor und in der Mensa ein Raumnutzungsplan aus.

Hygiene im Sanitärbereich

Ausstattung

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten sind mit Hygieneeimern auszustatten.

Aus hygienischen Gründen sollte Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereitgestellt und ggf. aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten, mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.

Außerdem ist Toilettenpapier vorzuhalten.

Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung.

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- Vor und nach Umgang mit Lebensmitteln
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen

Händedesinfektion nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) sind.

Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche, Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder andere Tätigkeiten ausüben, sind von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

Ausscheider von in § 34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§ 34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderen Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie z.B. Fieber, trockenen Husten Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns) aufweisen, sind zum Schutz gemäß §54 Absatz 3 SchulG (bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern)

unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Stand: 20.08.2020